

# WIRTSCHAFTSRECHT

## Gesetzgebung/Anweisungen/Hinweise

### *Energiewirtschaftsrecht*

#### **Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Durchleitungsentgelten vom 22. Mai 1998\*)**

*Um die Organisation des Netzzugangs auf Vertragsbasis (NTPA) nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts zu konkretisieren, schließen die Verbände*

- Bundesverband der Deutschen Industrie e. V. – BDI, Köln*
- VIK Verband der Industriellen Energie- und Kraftwirtschaft e. V., Essen*
- Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke – VDEW – e. V., Frankfurt*

*über die Einspeisungen von elektrischer Energie (Leistung und Arbeit), gleich welcher Herkunft, in definierte Einspeisepunkte des Netzsystems und die damit verbundene zeitgleiche Entnahme der eingespeisten elektrischen Energie an räumlich davon entfernt liegenden Entnahmepunkten der Netzsysteme (Durchleitung) die nachstehende Vereinbarung.*

*Sie wollen damit eine Grundlage als Verhandlungsbasis schaffen für frei auszuhandelnde Vereinbarungen zwischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft und Elektrizitätskunden über den Netzzugang auf Vertragsbasis (NTPA) und die entsprechenden Netznutzungsentgelte zur Ausfüllung der Richtlinie Elektrizität 96/92/EG und ihrer Umsetzung in deutsches Recht.*

\*) Vgl. dazu auch «Neues Energiewirtschaftsrecht in Kraft», Versorgungswirtschaft 1998, S. 131 und Gesetz zur Neuregelung des Energiewirtschaftsrechts, Versorgungswirtschaft 1998, S. 133.

Die Vereinbarung soll den Wettbewerb zwischen Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft um die Belieferung von Elektrizitätskunden fördern und zur Erzielung wettbewerbsgerechter Preise für den Produktionsfaktor Elektrizität am Standort Deutschland beitragen.

Die Unternehmen der Elektrizitätswirtschaft werden, soweit sie in der Bundesrepublik Deutschland Übertragungs- oder Verteilungsnetze betreiben, in Vertragsverhandlungen mit Durchleitungsinteressenten eintreten und Durchleitungsverträge abschließen.

Voraussetzung für die Anwendung der Verbändevereinbarung im Einzelfall ist, daß alle netztechnischen Fragen<sup>1</sup> betreffend Einspeisung und Entnahme zwischen den an der jeweiligen Durchleitung beteiligten Parteien geklärt sind.

Für die Gestaltung individueller Durchleitungsverträge und für die Bestimmung von Durchleitungsentgelten haben sich die beteiligten Verbände auf folgende Kriterien verständigt:

### 1. Allgemeine Kriterien

1.1 Durchleitungen und die damit verbundenen Entgelte sind für alle Netzbenutzer diskriminierungsfrei zu gestalten.

1.2 Die Eigentumsverhältnisse in den Netzen dürfen keine Behinderung für Durchleitungen darstellen.

1.3 Bezüglich der Netznutzung werden mit dem jeweiligen Netzbetreiber vertragliche Beziehungen am *Einspeise- und Entnahmepunkt* einer Durchleitung eingegangen. Voraussetzung für eine Durchleitung ist, daß diese netztechnisch und im Sinne eines *sicheren Netzbetriebes* möglich ist oder nach den anerkannten Regeln der Technik ermöglicht werden kann. Die Netzbetreiber werden die entsprechenden *technischen Rahmenbedingungen* für Einspeisungen ausgestalten und in geeigneter Form bekanntgeben.

1.4 Sofern nach Leistungsgröße und technischen Möglichkeiten sachdienlich, sollte ein *Durchleitungs-Fahrplan* vereinbart werden.

1.5 Durchleitungsverträge setzen voraus, daß *Abweichungen zwischen Einspeisung und Entnahme* bzw. von einem vereinbarten Sollwert einer Durchleitung in geeigneter Weise technisch und vertraglich geregelt sind.<sup>2</sup>

1.6 Die Kosten für die Erstellung des *unmittelbaren Netz-Anschlusses* für Einspeisung bzw. Entnahme als Erstanschluß oder Erweiterung an einem *geeigneten Netzpunkt* gehen zu Lasten des Verursachers.

1.7 Der Einspeiser hat dem betreffenden Netzbetreiber alle durch die Einspeisung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen, soweit es sich hierbei um Unterhalts-, Erneuerungs- und Betriebskosten in Verbindung mit dem unmittelbaren Netzanschluß handelt.

1.8 Die Netzbetreiber werden die zur Ermittlung der Durchleitungsentgelte erforderlichen Bestimmungen, Größen und Preise in geeigneter Form bekanntgeben.

### 2. Kriterien für die Bestimmung von Durchleitungsentgelten

2.1 Kostenermittlung zur Bestimmung der Entgelte

2.1.1 Das Entgelt für Durchleitungen wird auf der Basis der Kosten des vorhandenen Netzes jedes Netzeigentümers, erfaßt nach Kostenstellen, ermittelt und zwar für Netzbereiche folgender Spannungsebenen:

- *Übertragungsnetze* (380/220 kV) - ohne Umspannung in das Hochspannungsnetz
- *Verteilungsnetze* (Hoch-, Mittel- und Niederspannung) ohne Umspannungen

Je nach Struktur kann, soweit sachgerecht, eine *regionale Differenzierung nach Netzbereichen* vorgenommen werden. Umspannungen werden separat verrechnet. Sie erfolgen zwischen Übertragungs- und Hochspannungsnetz, Hochspannungs- und Mittelspannungsnetz sowie Mittelspannungs- und Niederspannungsnetz.

2.1.2 Für die vorhandenen Netze und Umspannungen werden je Netzbetreiber und *Netzbereich* die spezifischen Jahreskosten (Jahresleistungspreis) in DM/kW durch Division der Kosten des jeweiligen Netzbereichs durch die *Jahreshöchstlast*, verursacht durch die zugehörigen Entnahmen, ermittelt.

2.1.3 Die Anleitungen für die Kostenermittlung der Preisbehörden der Bundesländer im Rahmen der Preisgenehmigungsverfahren für die Allgemeinen Tarifpreise und die entsprechenden Kostenträgerrechnungen sind für die Kostenermittlung maßgeblich. Bei wesentlichen Änderungen gegenüber dem Stand zum Abschluß der Verbändevereinbarung muß die Kalkulationsbasis neu verhandelt werden.

2.1.4 Die Kosten der für die Durchleitung erforderlichen *Systemdienstleistungen* werden beim jeweiligen Netzbetreiber separat erfaßt nach:

- *Frequenzhaltung*
- *Spannungshaltung*
- *Versorgungswiederaufbau*
- *Betriebsführung* (einschl. Messung und Verrechnung)

Die Kosten werden einzeln ermittelt und können entweder pauschaliert als Jahres-Durchschnittskosten der Systemdienstleistung zusammengefaßt werden oder einzeln in entsprechende Entgelte einfließen.

2.2 Allgemeine Grundsätze für die Berechnung der Entgelte  
2.2.1 Durchleitungsentgelte werden berechnet für die in Anspruch genommenen Netzbereiche im Übertragungsnetz und in den Verteilungsnetzen, für jeweils zwischenliegende Umspannungen sowie Systemdienstleistungen.

2.2.2 Entsprechend der überwiegenden Festkostenstruktur werden Jahresleistungspreise je Netzbereich und Umspannung ermittelt und berechnet. Das Entgelt für jeden Durchleitungsfall wird als Leistungspreis auf der Grundlage der *bestellten Durchleistungsleistung* und ggf. der die Bestelleistung überschreitenden durchgeleiteten Leistung berechnet.

2.2.3 Die Jahresleistungspreise für Übertragungsnetze, Verteilungsnetze und Umspannungen jeweils je Spannungsebene sowie für Systemdienstleistungen werden entsprechend der Durchmischung aller Durchleitungen in den Netzen mit *Gleichzeitigkeitsgraden* korrigiert und können in Arbeits- und Leistungspreise umgewandelt werden.

2.2.4 Abweichende Regelungen können für kurzzeitige Durchleitungen, wie z. B. Spotmengen oder Sonderlieferungen, sowie bei Reservelieferungen getroffen werden, wann immer nachweislich andere Verhältnisse vorliegen.

2.2.5 Für jede in Anspruch genommene Spannungsebene und zugehörige Umspannung wird das Durchleitungsentgelt nur einmal in Rechnung gestellt. Dies ist unabhängig davon, ob bei Einspeisung, Transport und Entnahme mehrere Netzbereiche und Eigentumsverhältnisse betroffen sind.

2.2.6 Für die Bestimmung der Entgelte ist die Luftlinienentfernung zwischen Einspeise- und Entnahmepunkt maßgeblich.

Bei mehreren Einspeise- und/oder Entnahmepunkten wird die *mittlere Übertragungsentfernung* zugrunde gelegt.

2.2.7 In den Verteilungsnetzen und zugehörigen Umspannungen ist für die Entgeltberechnung nur der jeweilige Entnahmenetzbereich heranzuziehen. Für das Übertragungsentgelt gilt eine gesonderte Berechnung.

2.3 Ermittlung der Durchleitungsentgelte im Übertragungsnetz

<sup>1</sup> Alle *kursiv* wiedergegebenen Begriffe sind in Anlage 1 definiert.

<sup>2</sup> Über Details werden die Verbände noch verhandeln. Hierbei kann die Verbändevereinbarung über stromwirtschaftliche Zusammenarbeit in der jeweils aktuellen Fassung als Grundlage dienen.

2.3.1 ein Durchleitungsentgelt für die Nutzung des Übertragungsnetzes wird dann berechnet, wenn die Einspeisung bzw. Entnahme des Abnehmers direkt in das oder aus dem Übertragungsnetz erfolgt bzw. der Grenzwert für die Übertragungsentfernung des 110-kV-Verteilungsnetzes nach Ziffer 2.4.3 auf der Entnahmeseite überschritten wird.

2.3.2 Das Durchleitungsentgelt (ohne Systemdienstleistungen) für das Übertragungsnetz ist zweigliedrig, wobei

- bis zu einer Entfernung von 100 km der *Mittelwert der Strukturjahresleistungspreise* [DM/kW-a] der Übertragungsnetzbetreiber in der Einspeise- und Entnahmestelle und

- für darüber hinausgehende Entfernungen zusätzlich der bundesweit einheitliche Entfernungsjahresleistungspreis [DM/kW-km-a] in Rechnung gestellt werden.

2.3.3 Der Strukturjahresleistungspreis wird von jedem Netzbetreiber ermittelt aus den spezifischen Jahreskosten des Netzbereiches nach Ziffer 2.1.2 in DM/kW-a abzüglich der Gesamterlöse aufgrund des gemäß Ziffer 2.3.2 in Rechnung gestellten Entfernungsjahresleistungspreises (Ziffer 2.3.4), dividiert durch die Jahreshöchstlast des betroffenen Netzbereiches (wie in 2.1.2). Hierin ist die Umspannung in das unterlagerte Verteilungsnetz nicht enthalten.

2.3.4 Die Höhe des Entgelts für den Entfernungsjahresleistungspreis ist für alle Netzbereiche in der Übertragungsebene einheitlich. Es beträgt bei Abschluß der Verbändevereinbarung 0,125 DM/kW-km-a entsprechend 12,50 DM/kW-100 km-a. Es wird jährlich angepaßt im gleichen Verhältnis, wie sich der arithmetische Mittelwert der Strukturjahresleistungspreise der Übertragungsnetzbetreiber ändert.

2.4 Ermittlung der Durchleitungsentgelte im Verteilungsbereich

2.4.1 Für die Verteilungsnetze wird das Durchleitungsentgelt (ohne Systemdienstleistungen) für jede Spannungsebene [Hochspannung (110 kV), Mittelspannung, Niederspannung] eingliedrig als Pauschalpreis [DM/kW-a] entsprechend den spezifischen Jahreskosten der in Anspruch genommenen Netzbereiche nach Spannungsebenen nach Ziffern 2.1.2 und 2.1.3 ermittelt. Hierin ist die Umspannung aus höherliegenden Spannungsebenen je Netzbereich nicht eingeschlossen.

2.4.2 Die jeweiligen Entgelte werden vom Netzbetreiber ermittelt. Bei Änderung der spezifischen Kosten kann das Entgelt in jährlichem Abstand angepaßt werden.

2.4.3 In den jeweiligen Spannungsebenen gelten *praxisorientierte Grenzwerte für die Übertragungsentfernungen*. Jeder Netzbetreiber wird die Grenzwerte für die Übertragungsentfernung je Spannungsebene im Verteilungsbereich ermitteln. Je nach Struktur können, soweit sachgerecht, die Grenzwerte regional unterschieden werden.

2.4.4 Ausgehend von der Entnahmeseite werden für den jeweiligen Durchleitungsfall die in Anspruch genommenen Netzbereiche ermittelt aus der Luftlinienentfernung vom Entnahme zum Einspeisepunkt. Dies erfolgt in Abhängigkeit von den praxisorientierten Grenzwerten der Übertragungsentfernung. Liegt die Luftlinienentfernung oberhalb des jeweiligen Grenzwertes für die Übertragungsentfernung eines Netzbereiches, so ist bei der Bestimmung des Durchleitungsentgelts die jeweils nächsthöhere Spannungsebene einschließlich Entgelt für die zugehörige Umspannung einzubeziehen. Wird auch der Grenzwert der nächsthöheren Spannungsebene überschritten, so werden auch die Entgelte der jeweils höheren Spannungsebene bei der Entgeltermittlung berücksichtigt.

2.4.5 Maßgeblich für die dem jeweiligen Entgelt zugrundeliegenden Kosten sind die spezifischen Netzkosten der auf der Entnahmeseite tangierten Netzbereiche.

2.4.6 Ausgangspunkt für die niederste anzusetzende Span-

nungsebene ist die jeweilige tatsächliche Übergabestelle auf der Entnahmeseite. Der Einspeiseneitzbereich wird für die Entgeltberechnung nicht herangezogen. Liegt der Einspeisepunkt in einer höheren Spannungsebene als der Entnahmepunkt, so ist in jedem Fall, unabhängig von den Grenzwerten, der höherliegende Netzbereich mit entsprechender Umspannung auf der Entnahmeseite in das Durchleitungsentgelt einzubeziehen.

2.4.7 Um Härtefälle bei Überschreitung der Grenzwerte zu vermeiden, werden die an einer Durchleitung beteiligten Vertragspartner, insbesondere dann, wenn die tatsächlichen Verhältnisse es gerechtfertigt erscheinen lassen, über die Berücksichtigung der höheren Spannungsebene in das Durchleitungsentgelt verhandeln.

2.4.8 Im Interesse niedriger Durchleitungsentgelte für alle Netznutzer sollen für Einspeisung und Entnahme das vorhandene Netz genutzt und der Bau von zusätzlichen Leitungen möglichst vermieden werden. Zu diesem Zweck kann der Netzbetreiber von der pauschalierten Berechnung des Durchleitungsentgelts abweichen.

2.5 Kosten der Umspannung

2.5.1 Das jeweilige Entgelt wird von den Netzbetreibern aus den Jahresdurchschnittskosten der jeweiligen Umspannung, getrennt nach Umspannungsebenen unter Berücksichtigung der Ziffer 2.1.2, ermittelt und in geeigneter Form bekanntgegeben.

2.5.2 Das Umspannungsentgelt wird nur auf der Entnahmeseite berechnet.

2.5.3 Für die Berücksichtigung der Umspannungen sind fallweise die zugehörigen Verteilungsebenen maßgeblich, die auch für die Berechnung des Durchleitungsentgelts herangezogen werden.

2.6 Systemdienstleistungen

2.6.1 Systemdienstleistungen sind, getrennt nach Art und Anfall der Kosten, auf der Einspeise- bzw. Entnahmeseite als Jahresentgelt, Jahresleistungspreis und Arbeitspreis zu vergüten.

2.6.2 Sofern sachlich möglich, kann der Einspeiser bzw. Abnehmer der Durchleitung Systemdienstleistungen selbst erbringen oder durch Dritte beistellen lassen.

2.6.3 Die Netzbetreiber werden angemessene Entgelte für die von ihnen *zwingend beizustellenden Systemdienstleistungen* ermitteln und nennen.

2.7 Verluste

2.7.1 Die mit einer Durchleitung verbundenen elektrischen Verluste werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

2.7.2 Die Höhe der zu berücksichtigenden Verluste richtet sich nach den durchschnittlichen Verlusten, die beim jeweiligen Netzbetreiber in den für den jeweiligen Durchleitungsfall maßgeblichen Spannungsebenen und bei den Umspannungen entstehen. Das Entgelt dafür richtet sich nach den üblichen Strombeschaffungskosten beim Netzbetreiber.

2.7.3 Die Höhe der Durchschnittsverluste je Spannungsebene wird vom Netzbetreiber in geeigneter Form bekanntgegeben.

2.7.4 Der Einspeiser kann am Einspeisepunkt die Verluste durch *zeitgleiche Mehreinspeisung* selbst ausgleichen. Die Vertragspartner können über die Modalitäten abweichende Regelungen treffen.

### 3. Clearingstelle

3.1 Zur einverständlichen Beilegung von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit Durchleitungsverträgen und der Bestimmung von Durchleitungsentgelten richten die Verbände eine Clearingstelle ein.

3.2 Jeder Vertragspartner im Sinne einer Durchleitungsvereinbarung hat das Recht, die Clearingstelle anzurufen.

Schließt sich der andere Vertragspartner dem an, findet ein Clearing-Verfahren statt. Die Inanspruchnahme des Rechtsweges oder die Einleitung anderer Schritte bleiben unberührt.

3.3 Jeder Vertragspartner stellt der Clearingstelle die zur Klärung der Meinungsverschiedenheiten erforderlichen Informationen zur Verfügung.

3.4 Können die Meinungsverschiedenheiten von der Clearingstelle nicht ausgeräumt werden, kann diese im Einverständnis mit den Vertragspartnern zwei neutrale Sachkenner benennen, die zu den weiteren Verhandlungen hinzugezogen werden. Diese Sachkenner dürfen den beteiligten und mit ihnen verbundenen Unternehmen nicht angehören.

3.5 Die Sachkenner sollen den Parteien eine angemessene Regelung vorschlagen. Kommt keine Einigung zustande, bleibt es jeder Partei unbenommen, die ihr zweckmäßig erscheinenden Schritte zu unternehmen.

3.6 Die Verbände wirken darauf hin, daß bei Meinungsverschiedenheiten zunächst möglichst von den Schlichtungsmöglichkeiten der Clearingstelle Gebrauch gemacht wird.

#### **4. Überprüfung der Grundsätze der Kriterien**

4.1 Die Vereinbarung gilt zunächst bis zum 30. September 1999. Die beteiligten Verbände sind sich darin einig, daß Durchleitungen auch in der Folgezeit auf der Grundlage der zwischen ihnen vereinbarten Grundsätze für Durchleitungsverträge und Kriterien für die Bestimmung angemessener Durchleitungsentgelte stattfinden sollen. Sie werden sich rechtzeitig vor Ablauf der Vereinbarung auf etwa notwendige Änderungen im Lichte der zwischenzeitlich gemachten Erfahrungen verständigen.

4.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Verbände werden sich aber unverzüglich über die Notwendigkeit und Gestaltung einer angemessenen Ersatzregelung verständigen.

4.3 Bei Erlass normativer Regelungen für Durchleitungen werden die Verbände über die Anwendung dieser Vereinbarung neu verhandeln.

4.4 Die Verbände empfehlen, die Grundsätze der Verbändevereinbarung auch bei der Kalkulation und Beantragung der Tarife für die Nutzung des Versorgungsnetzes im Alleinabnehmersystem anzuwenden.

#### **5. Zusätzliche Bestandteile der Vereinbarung**

5.1 Definitionen (Anlage 1)

5.2 Gleichzeitigkeitsgrad (Anlage 2)

5.3 Ermittlung der mittleren Übertragungsentfernung (Anlage 3)

5.4 Beispielrechnungen (Anlage 4)

erschutzgebiete festgesetzt werden. Rechtfertigt der beschriebene Schutzzweck die Aufrechterhaltung einer Verordnung aber nicht mehr, ist sie aufzuheben. Dies ergibt sich schon daraus, daß durch eine derartige Verordnung Einschränkungen auferlegt werden, die sich dann als unnötig und damit auch unverhältnismäßig erweisen. Aber auch im übrigen kommt die Aufhebung einer Wasserschutzverordnung in Betracht, beispielsweise, wenn die ursprünglich für den Erlass sprechenden Gesichtspunkte ein wesentlich geringeres Gewicht erhalten haben, als sie bei der Festsetzung hatten. Gegebenenfalls hat die Behörde nach Ermessen zu entscheiden, ob sie eine Wasserrechtsverordnung trotz weiteren Bestehens der gesetzlichen Voraussetzungen aufrechterhält oder aufhebt.

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichtshofes Mannheim vom 23.6.1997 kann eine Wasserschutzgebietsverordnung aufgehoben werden, wenn das gewonnene Wasser von außergewöhnlich schlechter Qualität ist. Die bloße Möglichkeit, es werde irgendwann technische Verfahren geben, die unter vernünftigen wirtschaftlichen Bedingungen eine Aufbereitung des Wassers zu Trinkwasser oder jedenfalls Wasser hoher Qualität ermöglichen, genügt nicht. – Dr. O. –